

[17] II. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1859, der Ministerial-Berordnung vom 7. Juli 1881 § 7 Ziffer 9 und der Ausführungs-Berordnung zum Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt vom 8. Juli 1881 § 28 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die imprägnirten wasserdichten Leinenstoffe

1. der Oberlaufiger Zutespinnerei zu Ostzig,
2. der Firma F. Reddaway & Comp. in Hamburg — mit dem Beinamen Anti-Elementum —,

welche Fabrikate schon seit längerer Zeit in dem Königreich Sachsen als Surrogat der harten Dachung Anerkennung finden, auch im Großherzogthum als Bedachungsmaterial bis auf Weiteres und mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für zulässig erachtet worden sind.

Weimar, den 10. Februar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wokenius.

[18] III. Daß von der Direktion der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungs-Bank „Teutonia“ zu Leipzig an Stelle des F. B. Dittmar zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Robert Schuster daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Mai 1883 (Regierungs-Blatt Seite 65) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 14. Februar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wokenius.